

4886 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 13. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das EWR-Wettbewerbsgesetz geändert wird

Österreich ist nach Art. 14 Z 6 und 7 Prot 4, Kap II des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen für die reibungslose Durchführung einer Nachprüfung der EFTA-Überwachungsbehörde wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die EWR-Wettbewerbsvorschriften zu schaffen. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß der EFTA-Überwachungsbehörde die erforderliche Unterstützung gewährt werden kann, sofern das betroffene österreichische Unternehmen sich einer Nachprüfung (= Nachschau) widersetzt.

Der Gesetzesbeschuß sieht nun die Möglichkeit einer Hausdurchsuchung kraft richterlichen Befehls vor.

Bei Einlangen der Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde informiert der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sofern dessen Wirkungsbereich betroffen ist, und stellt daraufhin beim Kartellgericht den Antrag auf Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls gegen das betroffene Unternehmen. Bei der Hausdurchsuchung sind dann die Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie die Sicherheitspolizeibehörden anwesend. Befolgt der Unternehmer freiwillig die Nachprüfungsentscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde, findet keine Hausdurchsuchung statt. Bei der Hausdurchsuchung sind die Vorschriften der Staatspolizei zu beachten.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Matthias ELLMAUER
Berichterstatter

Ing. Johann PENZ
Vorsitzender